

IV. Abschnitt

Behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen und Revitalisierung von Kinderspielflächen und Gemeinschaftsflächen

§ 18

Behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen

- (1) Für die anlassbezogene bauliche behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen können unabhängig von anderen öffentlichen Förderungen bei Einhaltung der Einkommensgrenzen gemäß § 6 Abs. 2 Kredite in Höhe von 80 % der Kosten, maximal bis zu € 30.000,00 gewährt werden. Darunter fallen insbesondere ein barrierefreier Umbau der Sanitärräume und der Einbau von Treppenliften. Förderungsrelevant sind nur Baukosten, keine Einrichtungsgegenstände, welche nicht behinderungs- bzw. krankheitsbedingt erforderlich sind und keine sonstigen Behelfe wie z.B. Badewannenhublifte.